

Militarismus bewährt hatten. Im August 1949 wurden die großen Strafkammern, die bei den damaligen Landgerichten die Mehrzahl der Strafsachen verhandelten, insgesamt in ihrer Besetzung verändert (zwei Berufsrichter und drei Schöffen gegen vorher drei Berufsrichter und zwei Schöffen). Die Verfahren in Familiensachen wurden auf die Amtsgerichte übertragen und hier auch die Möglichkeit geschaffen, Schöffen beizuziehen. Doch das waren zunächst nur Einzelmaßnahmen. Immer deutlicher aber zeigte sich, daß der stürmischen Entwicklung unseres Aufbaus die alten Formen der Gerichtsverfassung zu eng wurden, daß eine grundsätzliche Neuordnung erforderlich wurde.

Im Jahre 1952 wurde die neue Struktur unseres Staatsapparates mit der Aufteilung in die vierzehn Bezirke und die Kreise geschaffen. Es ging um die bessere Verbindung mit den werktätigen Massen in den Betrieben und auf dem Land. Auch für die Justiz mußte der neue Inhalt die ihm gemäßen Formen erhalten. Dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft und dem Jugendgerichtsgesetz vom Mai 1952 folgte im Herbst am 2. Oktober 1952 das Gerichtsverfassungsgesetz (GBL. 1952, S. 983 — abgek.: GVG), zusammen mit der neuen Strafprozeßordnung.¹⁾

Die Regelung des Gerichtsverfassungsgesetzes gibt uns seit einigen Jahren die Grundlagen unseres Gerichtsrechts. Sie hat sich bewährt. In der Darstellung der folgenden Broschüre über „Gericht und Rechtsprechung“ geben deshalb die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes den Leitfadens, wobei die Ergebnisse der Wissenschaft und die Erfahrungen der Praxis der Gerichte berücksichtigt sind.

Mehr als 40 000 Schöffen nehmen heute an der Rechtsprechung der Gerichte teil. Sie gehen mit dem vollen Bewußtsein ihrer Verantwortung an die Aufgabe der Rechtsprechung heran. Dabei zeigt sich immer wieder, daß sie die Zusammenhänge kennenlernen wollen, in die das Gericht und seine Tätigkeit gestellt ist, daß sie zugleich wissen wollen, nach welchen Prinzipien das Gericht arbeitet, wie es organisiert ist, welchen Aufgabenbereich die Gerichte in ihrer Gesamtheit und in den Stufen der Gerichtsorganisation zu erfüllen haben. Über den Kreis der Schöffen hinaus haben alle Bürger ein Interesse daran, in die Fragen des Gerichts und der Rechtsprechung Einblick zu erhalten. Deshalb wird diese Broschüre über das Gericht und seine Rechtsprechung herausgegeben.

Es ist nicht möglich, in einer kleinen Broschüre den Überblick über alle Justizorgane²⁾ zu geben und alle Seiten ihres Aufgabengebietes darzustellen. Das Gebiet der Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltschaft muß für sich in besonderen Darstellungen behandelt werden; das Gebiet der Justizverwaltung kann nur insoweit Erwähnung finden, als ihr die Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung der Gerichte übertragen ist. Es verbleibt somit die Darstellung der Tätigkeit der Gerichte und der Prinzipien der Gerichtsverfassung sowie des Systems der Gerichte. Dabei kann die folgende Broschüre sich nur die Aufgabe stellen, eine Einführung in das Gebiet des Gerichtsrechts zu geben, während ein umfassender Grundriß der Rechtswissenschaft Vorbehalten bleiben muß. Die Broschüre ist vor allem für Schöffen und andere an der Arbeit der Justiz interessierte Menschen bestimmt.

1) Gesetz über das Verfahren in Strafsachen . . . (Strafprozeßordnung) vom 2. Oktober 1952, GBL. S. 997 — Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und Strafprozeßordnung (StPO) sind vom Ministerium der Justiz als Textausgaben herausgegeben worden und im Deutschen Zentralverlag erschienen.

2) Justizorgane sind die Gerichte, die Staatsanwaltschaften. Hinzu kommen die Staatlichen Notariate und die Justizverwaltung (Ministerium der Justiz, Justizverwaltungsstellen) sowie die Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege.